

**Zeitschrift:** Rote Revue : sozialistische Monatsschrift  
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
**Band:** 37 (1958)  
**Heft:** 2

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 23.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

BENNO HARDMEIER

## Westdeutschlands betriebliche Mitbestimmung in der Praxis

### I. Einleitung

Die Arbeiterbewegung hat in der Vergangenheit der Frage des Besitzes der Produktionsmittel entscheidende Bedeutung beigemessen. Diese Einstellung ließ den innerbetrieblichen Verhältnissen und Beziehungen nur relativ geringe Beachtung schenken. Erst in neuerer Zeit begann man zu erkennen, daß mit Verstaatlichungsmaßnahmen allein niemals eine sozialistische Wirtschaftsordnung begründet, noch lange nicht die dem demokratischen Sozialismus gemäße Arbeits- und Lebensweise geschaffen werden kann, sich der Sozialismus eben nicht auf die einfache Frage des Eigentums an den Produktionsmitteln reduzieren läßt. Als Folge dieser aus der Erfahrung gewonnenen Erkenntnis wuchs das Interesse am Leben in den Betrieben und Unternehmungen, und vor allem nach dem Ersten Weltkrieg wurde von der Arbeiterklasse die betriebliche und überbetriebliche *Mitbestimmung* der Arbeitnehmerschaft immer stärker in den Vordergrund gestellt.

In *Deutschland* hat der Gesetzgeber schon im Jahre 1920 mit dem Erlaß des Betriebsrätegesetzes verbindliche Vorschriften über das Mitbestimmungsrecht aufgestellt, aber erst *nach dem Zweiten Weltkrieg* kam es zu der so bedeutungsvollen Ausdehnung der Mitbestimmung, die in drei wichtigen Gesetzen ihren Niederschlag fand: dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Mitbestimmungsgesetz und dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz. Diese Gesetze «haben der Arbeitnehmerschaft und ihren Organisationen über den personellen und sozialen Bereich hinaus das wirtschaftliche Mitbestimmungsrecht gebracht, im weiteren Sinne durch das Mitbestimmungsgesetz für Eisen und Kohle, im engeren Sinne durch das Betriebsverfassungsgesetz». (Otto Neuloh: «Die deutsche Betriebsverfassung».)

Die Mitbestimmungsgesetzgebung ist in der Bundesrepublik aus dem redlichen Bemühen entstanden, ein neues und besseres Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit zu schaffen und die Arbeitnehmer an wichtigen Entscheidungen der Betriebspolitik teilhaben zu lassen. Die Gesetze bilden jedoch nur den äußeren Rahmen für die Mitbestimmung, sie stellen an sich noch keine